

Beitragsordnung

1. Der Betrag beträgt ab dem 1. Januar 2025

BesGrp	€ / Monat	€ / Quartal
ab Besoldungsgruppe A 13	15,70	47,10
ab Besoldungsgruppe A 13 (Teilzeit)	11,80	35,40
für Besoldungsgruppe A 12	14,00	42,00
für Besoldungsgruppe A 12 (Teilzeit)	10,50	31,50
für Besoldungsgruppe A 11	13,00	39,00
für Besoldungsgruppe A 11 (Teilzeit)	9,80	29,40
für Besoldungsgruppe A 10	11,30	33,90
für Besoldungsgruppe A 10 (Teilzeit)	8,50	25,50
bis Besoldungsgruppe A 9	10,30	30,90
bis Besoldungsgruppe A 9 (Teilzeit)	7,70	23,10
Externe	11,30	33,90
Rechtspflegeranwärter	6,00	18,00
Pensionäre	7,00	21,00
Ehrenmitglieder des Landesverbandes	0,00	0,00

2. Für Ehegatten kann der Gesamtbeitrag um 3,00 € ermäßigt werden. Sie erhalten in diesem Falle die Verbandszeitschriften nur einmal.
3. Mitglieder, die
- a) sich in Elternzeit oder in einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder
 - b) in einer sozialen Notlage befinden
- können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung trifft die Landesleitung. In diesem Fall erhalten sie die Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“-digital nur gegen Zahlung der Selbstkosten.
4. Beitragsänderungen erfolgen zu Beginn des folgenden Quartals, frühestens ab Antragstellung.
5. Der Beitrag ist kalendervierteljährlich im Voraus fällig.
6. Pensionäre und Ehrenmitglieder des Landesverbandes erhalten die Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“-digital nur gegen Zahlung der Selbstkosten.
7. Für die Mitglieder in der Alterszeit gilt das Folgende:
- a. In der Arbeitsphase wird der gleiche Beitrag erhoben wie vor der Alterszeit.
 - b. In der Freistellungsphase wird der gleiche Beitrag erhoben wie bei Pensionären.